

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Lemförde (Neufassung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änd. des NDSG und zur Änd. kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änd. des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Lemförde (Neufassung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsangebot an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe der Satzung über die ergänzende Betreuung vom 26.06.2012 eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Staffelung der Benutzungsgebühr:
 - a) Stufe 1: Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 6,50 € im Monat. Es handelt sich um die Regelgebühr ohne Nachweis.
 - b) Stufe 2: Die Benutzungsgebühr beträgt pro Betreuungsstunde/Woche 5,50 € im Monat. Es ist ein Nachweis über die Wohngeldbewilligung zu erbringen.
 - c) Stufe 3: Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben. Es ist ein Nachweis analog einer Bewilligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Diepholz zu erbringen.
3. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das zeitgleich die ergänzende Betreuung besucht, wird die Gebühr um 50 % gemindert.
4.
 - a) Für die Betreuung in Ferienzeiten gem. § 6 Ziffer 2 der Satzung über die ergänzende Betreuung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Ferienwoche erhoben. § 1 Ziffer 2 c) ist bei entsprechendem Nachweis anzuwenden.
 - b) Bei Buchung der ergänzenden Betreuung an allen Wochentagen ist die Ferienbetreuung in der Gebühr nach Ziffer 2 enthalten.
 - c) Bei Buchung der ergänzenden Betreuung in Anwendung des § 3 Ziffer 3 montags bis mittwochs wird auf die Gebühr gem. vorstehender Ziffer 4 a) ein Nachlass von 6,00 € pro gebuchten Wochentages gewährt.
 - d) Bei Buchung der ergänzenden Betreuung in Anwendung des § 3 Ziffer 3 donnerstags bis freitags wird auf die Gebühr gem. vorstehender Ziffer 4 a) ein Nachlass von 15,00 € pro gebuchten Wochentages gewährt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr gem. § 1 Ziffer 2 wird für die Dauer des jeweiligen Schulhalbjahres, in dem die Aufnahme erfolgt ist, erhoben. Das jeweilige Schulhalbjahr beginnt am 01. August sowie am 01. Februar.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
3. Die Teilnahme an der ergänzenden Betreuung kann zu Beginn eines Schulhalbjahres für dessen Dauer tageweise gebucht werden.
Die Gebührenpflicht erstreckt sich unter Anwendung des § 1 auf diese Buchung.
Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuung nicht angeboten wird (z. B. Ferienzeiten, höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls bestehen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres. In besonders begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.
5. Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung gem. § 1 Ziffer 4 entsteht mit der Inanspruchnahme des Angebotes.
6. Die Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats.
7. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 4

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Lemförde, den 19.03.2013
Spreen
Samtgemeindebürgermeister